

Drucksachen-Nr. BV/023/2024	Datum 12.01.2024	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	13.02.2024						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	14.02.2024						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.02.2024						
Kreisausschuss	27.02.2024						
Kreistag Uckermark	06.03.2024						

Inhalt:

Verstetigung der im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" entwickelten Angebote von Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2024: 204.766,26 €	Produktkonto 36311.414101 36311.501201 36311.614101 36311.701201	Haushaltsjahr 2024 ff	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: 2024 ff: 36311.414101/614101 und Förderung durch Landesmittel		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Weiterführung und somit die Verstetigung der Schulsozialarbeit an den vier Grundschulen in Gollmitz, Brüssow, Göritz und Gramzow in Trägerschaft des Landkreises Uckermark in einem Umfang von jeweils 30 Wochenstunden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel nach der Richtlinie des MBSJ zur Verstetigung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg zu beantragen, um den Aufwand aus dem Kreishaushalt zu kompensieren.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Um negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche wirksam begegnen zu können, hatte die Bundesregierung zunächst das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ und die Landesregierung Brandenburg im Anschluss zur nachhaltigen Sicherung der hieraus entwickelten Angebote von Schulsozialarbeit die Richtlinie Schulsozialarbeit beschlossen.

Ein wesentlicher Programmbaustein des Bundesprogramms war die Entwicklung und Unterstützung zusätzlicher Angebote von Schulsozialarbeit. Zur Verstärkung und zum Ausbau der Schulsozialarbeit und insbesondere zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen am Standort Schule, wurden den Jugendämtern in Brandenburg Fördermittel in Form einer Festbetragsfinanzierung für drei sozialpädagogische Fachkräftestellen in der Schulsozialarbeit bereitgestellt (3 VZE). Die zugesprochenen Fördermittel wurden im Landkreis Uckermark auf vier Schulstandorte mit jeweils 30 Wochenstunden aufgeteilt, um somit den Versorgungsgrad innerhalb der Schullandschaft des Landkreises Uckermark zu erhöhen (Drucksache BV/279/2021/1).

Auf der Basis einer jugendhilfespezifischen Bedarfsanalyse des Jugendamtes wurden sozialpädagogische Angebote in Form von Schulsozialarbeit an folgenden Grundschulen eingerichtet:

- Grundschule Gollmitz
- Grundschule „Anne Karbe“ Gramzow
- Goethe-Grundschule Göritz
- Regenbogengrundschule Brüssow

Die sozialpädagogischen Fachkräfte haben für ihre Grundschule ein Standortkonzept erarbeitet. Auf dieser Basis werden bedarfsgerechte Angebote unter Beachtung der Handlungsfelder von Sozialarbeit an Schule sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Problemlagen entwickelt und umgesetzt.

In Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wirken die Schulsozialarbeiterinnen im Einzelfall auch in anderen Handlungsfeldern mit, wie etwa bei der Förderung der Erziehung in der Familie oder in der Hilfeklä rung und Hilfeplanung, aber auch in der Beratung von jungen Menschen im Umfeld der Grundschule. Diese Unterstützungsformen waren auch Teil der landesseitigen Fördergrundsätze nach der vormaligen „Richtlinie Aktionsprogramm Schulsozialarbeit“.

Die Bundesprogrammförderung endete mit dem Schuljahr 2022/2023. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) hatte von Beginn an eine Verstetigung dieser Stellen programmiert und die weitere Förderung ohne eine zeitliche Befristung angekündigt. Ziel war es, die sogenannten „SaS-Corona-Stellen“ in der Jugendhilfelandtschaft zu verstetigen und damit den Jugendämtern eine Planungssicherheit zu geben. Zum 01.08.2023 hat das MBJS die neue Förderrichtlinie Schulsozialarbeit in Kraft gesetzt. Auf der Basis dieser Richtlinie werden die mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ entwickelten und geförderten Angebote der Schulsozialarbeit fortgeführt (Drucksache 078/2023/1).

Das Land Brandenburg gewährte in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2023 einen Festbetrag in Höhe von 70.000 EUR je gefördertem Vollzeitäquivalent (VZÄ). Ab dem 01.08.2023 bis zum 31.12.2024 beträgt der Förderbetrag 67.800 EUR je gefördertem Vollzeitäquivalent. Gefördert wird der Landkreis Uckermark mit drei VZÄ. Diese VZÄ wurden

durch den Landkreis Uckermark in vier Teilzeitstellen umgewandelt, um somit einen weiteren Schulstandort bedienen zu können. Aktuell liegt eine Bewilligung der Fördermittel bis zum 31.12.2024 vor.

Bereits in Vorbereitung auf die Weiterführung dieser Angebote in den Jahren 2023 und 2024 konnte jugendhilfeseitig festgestellt werden, dass sich die Auswahl der entsprechenden vier Schulstandorte bewährt hatte. Die Schulsozialarbeit hat sich an diesen Grundschulen erfolgreich etabliert und ist jeweils fester Bestandteil der Schulkonzepte. Eine kontinuierliche Fortführung dieser Angebote würde auch den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und vor allem die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe festigen und nachhaltig sichern.

Zudem wurde im Jahr 2021 im Zuge der SGB VIII Reform der § 13a zur Schulsozialarbeit neu eingeführt. Hiermit wurde ein bundesgesetzlicher Auftrag zur Implementierung von Schulsozialarbeit als einem fachlich aus der Jugendhilfe begründeten Angebot am Standort Schule normiert. Die neue bundesgesetzlich verankerte Rechtsgrundlage zur Schulsozialarbeit spiegelt deren zunehmende Professionalisierung und Akzeptanz wider und trägt zugleich einem gestiegenen sozialpädagogischen Bedarf in den Erziehungs- und Bildungssystemen Rechnung. Die vielfach erschwerten Sozialisationsbedingungen der heranwachsenden Generation erfordern eine Profilschärfung schulbezogener Jugendhilfeangebote und die bedarfsgerechte Ausstattung mit Schulsozialarbeit als einem wirksamen Angebot für die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Krisenzeiten. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung einer kontinuierlichen Fortführung bereits bestehender Ausstattung mit Schulsozialarbeit besonders ersichtlich.

Um die Angebote an den vier genannten Schulstandorten in der jetzigen personellen Konstellation weiterführen zu können, bedarf es einer Grundsatzentscheidung durch den Kreistag. Die Personalkosten für die Beschäftigten in diesen Stellen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, hier nach dem Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Eine Stelle für die Aufgabe der Schulsozialarbeit ist nach der Entgeltgruppe S 12 TVöD SuE bewertet. Für die 4 Beschäftigten (a 30 Wochenstunden) entstanden für den Landkreis im Jahr 2023 tatsächliche Kosten von insgesamt 190.306,15 EUR. Demgegenüber steht ein Landeszuschuss in Höhe von 207.250 EUR. Somit war eine Ausfinanzierung der Personalkosten für die SaS-Stellen für 2023 gegeben. Bei einer unveränderten Landespauschale wird sich im Jahr 2024 ein geringer Zuschuss darstellen.

Ab dem Jahr 2025 wird der Zuschuss aus dem Kreishaushalt von den Kostensteigerungen (Tarif, gesetzliche Abgaben) und der Entwicklung der Landespauschale beeinflusst. Eine Erhöhung der Landespauschale wurde durch das MBS bislang nicht in Aussicht gestellt. Somit wird mit heutigem Stand mit einer geringeren Kompensation des tatsächlichen Personalkostenaufwandes zu rechnen sein. Zum Ausgleich der de facto eintretenden Minderung der Erstattungsleistungen ist ein leicht erhöhter Zuschuss aus dem Kreishaushalt einzuplanen.

Nach den aktuellen Entgeltregelungen und einer durchschnittlichen 2% Entwicklung der tariflichen Vergütung sind nachfolgende voraussichtliche Kosten und Zuschusshöhen aus dem Kreishaushalt ermittelt worden.

Kostenteiler	2024	2025	2026	2027 ff.
PK-Kosten voraussichtlich	204.766,26 €	208.861,59 €	213.038,82 €	217.299,60 €
Landesmittel 3 VZÄ x 67.800 €	203.400,00 €	203.400,00 €	203.400,00 €	203.400,00 €
Zuschuss Kreishaushalt	1.366,26 €	5.461,59 €	9.638,82 €	13.899,60 €

Der ermittelte voraussichtliche Zuschuss für 2024 wird aus dem Budget des Bildungsamtes gedeckt. Die Kosten für die folgenden Haushaltsjahre sind in die Haushaltsplanungen aufzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die Verstetigung dieser sozialpädagogischen Angebote an den vier Schulstandorten mit einem Umfang von jeweils 30 Wochenstunden. Sie wird beauftragt, den Aufwand für die Personalkosten aus dem Kreishaushalt weiterhin durch die Inanspruchnahme von Landesmitteln nach der RL-Schulsozialarbeit zu kompensieren.

Mit der Verstetigung dieser SaS-Stellen besteht die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterinnen an den vier Grundschulen dauerhaft einzusetzen. Damit wird auch ein signifikanter Beitrag zur Qualitäts- und Angebotssicherung in diesem Fachgebiet der Jugendhilfe geleistet und einer Fachkräfteabwanderung aus diesem Bereich entgegengewirkt.